



WST1-KB-636/024-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 25 72) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Wilfried Krenn

12715

27. Mai 2025

Betrifft

BIOPOWER GmbH [FN 277314 s] - Biogasanlage - Standort: Marktgemeinde Ziersdorf (HL), 3711 Großmeiseldorf, KG Großmeiseldorf, Gst.Nr. 3655, Änderung durch Adaptierung/Erweiterung (Errichtung und Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage, einer Gasaufbereitungsanlage und einer Entschwefelungsanlage), Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 14.05.2025, WST1-KB-636/024-2025, wurde der BIOPOWER GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Änderung der Biogasanlage im Standort Gst. Nr. 3655, KG Großmeiseldorf, Marktgemeinde Ziersdorf, durch das Vorhaben „Adaptierung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage, einer Gasaufbereitungsanlage für Biogas und einer Entschwefelungsanlage für Biogas“ erteilt.

Standort: Gst. Nr. 3655, KG Großmeiseldorf, Marktgemeinde Ziersdorf

Projektname: Änderung durch Adaptierung/Erweiterung (Errichtung und Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage, einer Gasaufbereitungsanlage und einer Entschwefelungsanlage)

Kurze Beschreibung des Projekts: Laut Projekt sollen eine Biomassefeuerungsanlage, ein Hackgutlager (durch Adaptierung eines genehmigten überdachten Fahrsilos), eine

Gasaufbereitungsanlage und eine Entschwefelungsanlage errichtet werden. Weiters soll das genehmigte neue Endlager in seiner Lage, ca. 10 m in Richtung Westen, verschoben werden. Die stündliche Rohbiogasproduktion beträgt etwa 770 m³. Die geplante Reinigungsanlage kann bis zu 1.000 m³ Rohbiogas verarbeiten. In der Anlage werden bis zu etwa 460 m³ Biomethan in Erdgasqualität produziert werden. Die für die Gasaufbereitung und Entschwefelung von Biogas erforderliche thermische Energie soll durch eine vollautomatische Hackgutfeuerungsanlage gewährleistet werden. Darüber hinaus wird u.a. die Beheizung der Gebäude und die Fermenterheizung mit dieser Heizungsanlage bewerkstelligt.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde: 03.06.2025

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel

2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen

Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. iur. K r e n n

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--